



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 23. Januar 2023

INFO-Mail 2023 Nr. 4

1) Tag der Kinderhospizarbeit 10. Februar 2023: Apothekerkammer Bremen ist Kooperationspartner

Der Tag der Kinderhospizarbeit wurde am 10. Februar 2006 vom Deutschen Kinderhospizverein ins Leben gerufen, seitdem findet er jährlich an diesem Tag statt. Der Tag der Kinderhospizarbeit ist ein wichtiges Signal der Solidarität für Familien mit unheilbar erkrankten Kindern und Jugendlichen. Seit jeher ist das Anliegen der Kinderhospizarbeit, auf die Situation der betroffenen Familien aufmerksam zu machen.

Das Kinder- und Jugendhospiz Löwenherz in Syke bei Bremen nimmt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit lebensverkürzend verlaufenden Krankheiten auf, bei denen eine Heilung nach aktuellem Stand der Medizin ausgeschlossen ist. Hier werden sie gemeinsam mit ihrer Familie begleitet und gestärkt, um neue Kraft zu finden. Denn häufig sind die Eltern durch die täglichen Anforderungen im Alltag am Rande der Erschöpfung – und die eigenen Bedürfnisse treten in den Hintergrund. Hinzu kommt die Ungewissheit, wie lange das Kind noch lebt und wie der Tod verarbeitet werden kann. Neben den Entlastungsaufenthalten begleitet das Kinderhospiz Löwenherz die Familien auch auf den letzten Weg ihres Kindes.

Zusätzlich bietet der Verein mit seinen ambulanten Kinderhospiz-Stützpunkten in Bremen, Lingen, Braunschweig und in Lüneburg betroffenen Familien im eigenen Zuhause Begleitung und Unterstützung durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen an.

Wir freuen uns, diese wichtige Arbeit des Hospizvereins in diesem Jahr als Kooperationspartner unterstützen zu dürfen. In der Anlage finden Sie ein Plakat zur eigenen Verwendung und bitten Sie, dieses gut sichtbar in Ihrer Apotheke anzubringen, um so auf die Arbeit des Kinderhospiz Löwenherz e.V. aufmerksam zu machen. Sie erhalten zum Ende der Woche postalisch auch noch einen Umschlag mit 20 Logo-Aufklebern, die Sie auf kleine Mitgaben (wie z.B. Bonbons, Lutscher, Gummibärchen, Taschentücher) kleben können.

Im Namen des Kinderhospizvereins Löwenherz freuen wir uns über jegliche Unterstützung am 10. Februar 2023, die auf die wertvolle Kinderhospizarbeit aufmerksam macht!

2) Paxlovid® - Sofortige Begrenzung der Bevorratung auf 20 Therapieeinheiten

Am 19. Januar 2023 ist eine geänderte Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Bezug und zur Anwendung monoklonaler Antikörper und zum Bezug und zur Abgabe antiviraler, oral einzunehmender Arzneimittel gegen Covid-19 vom 11.01.2023 in Kraft getreten.

Demnach wird die Möglichkeit der unbegrenzten Bevorratung des zugelassenen oral einzunehmenden Arzneimittels Paxlovid® aufgehoben und auf 20 Therapieeinheiten (Packungen) pro Apotheke beschränkt. Krankenhausversorgende Apotheken dürfen bis zu 50 Therapieeinheiten bevorraten.

Packungen, die vor dem 19. Januar 2023 durch den pharmazeutischen Großhandel geliefert worden sind, sind von der Regelung nicht betroffen.

Die Beschränkung zur Bevorratung des nicht zugelassenen oral einzunehmenden Arzneimittels gegen Lagevrio® bleibt bestehen (maximal zwei Packungen pro Apotheke).

Die Beschränkungen sind laut BMG nötig, da aufgrund konkreter Verdachtsfälle von einer missbräuchlichen Bestellung zum Zwecke des Handeltreibens bzw. eines Exportes auszugehen ist. Das BMG weist noch einmal darauf hin, dass die Abgabe der oben genannten Arzneimittel an Empfänger außerhalb Deutschlands sowie das Handeltreiben verboten sind und strafrechtlich verfolgt werden.

Die Allgemeinverfügung läuft spätestens zum 31. Dezember 2023 aus.

3) Arbeitshilfe der Bundesapothekerkammer: „Dokumentation der Befugnisse des nichtapprobierten pharmazeutischen Personals“

Zum 01.01.2023 ist das PTA-Berufsgesetz in Kraft getreten. Aufgrund dieses Gesetzes erweitern sich die Befugnisse für qualifizierte PTA. Die Bundesapothekerkammer (BAK) hat anlässlich des Inkrafttretens die Arbeitshilfe: „Dokumentation der Informations- und Beratungsbefugnis gemäß § 20 Abs. 1 ApBetrO sowie der Abzeichnungsbefugnis gemäß § 17 Abs. 6 ApBetrO“ überarbeitet.

Mit diesem Mailing übersenden wir Ihnen die überarbeitete und erweiterte Arbeitshilfe der BAK „Dokumentation der Befugnisse des nichtapprobierten pharmazeutischen Personals“ als Anlage.

Die neue Version umfasst die Befugnisse gemäß §§ 3, 17 und 20 der Apothekenbetriebsordnung. Die einzelnen Teilabschnitte können auch unabhängig voneinander bescheinigt werden.

Die neue Arbeitshilfe steht auf www.abda.de unter den Leitlinienthemen „Arzneimittelinformation“, „Selbstmedikation“ und „Rezeptbelieferung“, sowie unter „Weitere Arbeitshilfen“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus